

# DER STAAT

ZEITSCHRIFT FÜR STAATSLEHRE UND VERFASSUNGSGESCHICHTE,  
DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES ÖFFENTLICHES RECHT

Herausgegeben von

Lothar Schilling  
Christoph Schönberger  
Andreas Thier

Beiheft 26

Verfassung und Krieg in  
der Verfassungsgeschichte



Duncker & Humblot

# Verfassung und Krieg in der Verfassungsgeschichte

# BEIHEFTE ZU „DER STAAT“

Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte,  
deutsches und europäisches öffentliches Recht

Herausgegeben von

Armin von Bogdandy,

Rolf Grawert, Oliver Lepsius, Christoph Möllers,

Fritz Ossenbühl, Walter Pauly, Barbara Stollberg-Rilinger,

Uwe Volkmann, Andreas Voßkuhle,

Rainer Wahl

Heft 26

# Verfassung und Krieg in der Verfassungsgeschichte

Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hegne  
vom 19. bis 21. Februar 2018

Herausgegeben von

Lothar Schilling, Christoph Schönberger,  
Andreas Thier

Unter Mitwirkung von

Hanno Menges



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Rimpfing

Druck: Meta Systems Publishing- und Printservices GmbH, Wustermark  
Printed in Germany

ISSN 0720-6828

ISBN 978-3-428-18322-7 (Print)

ISBN 978-3-428-58322-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung . . . . .	7
<i>Bernd Kannowski</i>	
Krieg und Herrschaftsverfassung im Hoch- und Spätmittelalter . . . . .	9
Diskussion . . . . .	23
<i>Horst Carl</i>	
Militärische Organisation und bündische Verfassungsstruktur . . . . .	39
Diskussion . . . . .	61
<i>Ronald G. Asch</i>	
Krieg und Staat in Spanien und England im späten 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts . . . . .	73
Diskussion . . . . .	95
<i>Wolfgang Neugebauer</i>	
Verstaatung der politischen Gewalt. Brandenburg/Preussen von der Mitte des 17. zur Mitte des 19. Jahrhunderts . . . . .	103
<i>Günther Kronenbitter</i>	
„Das letzte Bollwerk des Thrones und der Dynastie“? Die Streitkräfte der Habsburgermonarchie im österreichisch-ungarischen Dualismus . . . . .	143
Diskussion . . . . .	157
<i>Jakob Tanner</i>	
Die Krise des Verfassungsstaates in den beiden Weltkriegen des 20. Jahrhun- derts – Das Beispiel der Schweiz . . . . .	167
Diskussion . . . . .	191
<i>Heinhard Steiger †</i>	
„Neue Kriege“ und Verfassung. Vom Wandel des „Kriegsrechts“ seit 1990 . . . . .	207
Diskussion . . . . .	259
Verzeichnis der Redner . . . . .	275
Vereinigung für Verfassungsgeschichte . . . . .	277
Verzeichnis der Mitglieder . . . . .	281



## Vorbemerkung

Die Begriffe „Krieg“ und „Verfassung“ bezeichnen in historischer Perspektive hochgradig veränderliche und zugleich in vielfältiger Weise aufeinander bezogene Phänomene. Für viele Epochen und Konstellationen dürfte es sogar schwierig sein, die Semantik des einen Begriffs näher zu bestimmen, ohne den jeweils anderen einzubeziehen. Dies gilt zumal, wenn als „Verfassungen“ nicht nur die seit 1787 entstandenen urkundlich fixierten rechtlichen Grundordnungen staatlicher Herrschaft und als „Kriege“ nicht lediglich die symmetrischen Staatenkriege der Neuzeit in den Blick genommen werden.

Wie eng beide Phänomene aufeinander bezogen sind, zeigt etwa der Blick auf das mittelalterliche Verständnis des „Krieges“, dem die Vorstellung einer Störung der Rechtsordnung zugrunde lag. „Krieg“ – das Wort selbst wurde fast ausschließlich in Hendiadyoin-Formeln wie ‚krieg und urloige‘ gebraucht, der Sachverhalt in der deutschen Sprache ansonsten meist als ‚guerra‘ bezeichnet – wurde demnach als (gewaltsam ausgetragener) Streit um das Recht in seiner Gesamtheit verstanden. Im Rahmen von Forschungen zur „Staatsbildung“ wiederum ist vielfach auf den engen Zusammenhang zwischen den Kosten und den organisatorischen Herausforderungen der seit dem Spätmittelalter zunehmend aufwendigen Kriegführung und der Herausbildung ständischer Repräsentativversammlungen in den meisten europäischen Gemeinwesen hingewiesen worden – Versammlungen, die ihrerseits entscheidenden Anteil an der Entstehung von Herrschaftsverträgen, Wahlkapitulationen und anderen Fundamentalgesetzen hatten. Die Reihe der Belege für die enge Verflechtung von „Krieg“ und „Verfassung“ ließe sich unschwer verlängern – mit den religiösen Bürgerkriegen des 16. und frühen 17. Jahrhunderts, die zugleich „Staatsbildungskriege“ und gewaltsame Auseinandersetzungen um die Verfassung der betreffenden Gemeinwesen waren, über das Konzept der „Souveränität“ als Grundlage „legitimer“ Kriegführung, die Debatten des Aufklärungszeitalters über den Zusammenhang von innerer Verfassung und Bellizität bis hin zu den Heeres- und Verfassungskonflikten des 19. Jahrhunderts und den globalen Kriegen des 20. Jahrhunderts.

So sehr aber „Verfassung“ und „Krieg“ in der Geschichte vielfach miteinander verknüpfte Phänomene waren, so problematisch ist es, sie als Faktoren eines Prozesses zu deuten, der auf die Entstehung moderner Verfassungs- und Machtstaaten hinführt. Solche Perspektiven einer verfassungsgerichteten Entelechie, seien sie als Ursprungsgeschichte oder als Modernisierungsnarrativ konzipiert, sind unhaltbar geworden. Die ihnen zugrundeliegenden Konzepte – etwa die Annahme einer zielgerichteten Entwicklung von den Söldnerheeren des 16. und 17. Jahrhundert über die stehenden Heere des „Absolutismus“ zu den Wehrpflichtigen-Armeen der Moder-

ne – sind mittlerweile geradezu irreparabel dekonstruiert oder durch Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit widerlegt. Tatsächlich sehen wir uns heute einer gesteigerten Vielfalt von Formen militärischer Gewaltübung gegenüber, die jegliche Versuche der verfassungs- wie der völkerrechtlichen Hegung von „Krieg“ vor größte Herausforderungen stellt. Umso ertragreicher erscheint es, das komplexe Verhältnis von „Krieg“ und „Verfassung“ in historischer Perspektive zu beleuchten und zu durchdenken.

Diesem Ziel sind die nachfolgenden Beiträge gewidmet. Sie gehen zurück auf Vorträge anlässlich der Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte, die vom 19. bis 21. Februar 2018 in Hegne am Bodensee stattfand. Für vielfältige Unterstützung bei der Durchführung der Tagung und der Publikation der Beiträge danken wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere Sabine Gerber (Konstanz). Die Verantwortung für Irrtümer und Unzulänglichkeiten liegt des ungeachtet allein bei uns.

Augsburg/Düsseldorf/Zürich

*Die Herausgeber*

# Krieg und Herrschaftsverfassung im Hoch- und Spätmittelalter\*

Von Bernd Kannowski, Bayreuth

## I. Aufriss des Problems

Hat Krieg überhaupt irgendetwas mit Recht zu tun? Ist Krieg nicht das Gegenteil von Recht? Entweder man unterwirft sich einem gerichtlichen Verfahren oder eben nicht. Dann – aber nur dann – steht der Weg zur Kriegführung offen.

Die mittelalterliche Sichtweise ist anders.<sup>1</sup> Dass es Raum für legitime und gewaltsame Selbsthilfe gab, ist bekannt.<sup>2</sup> Dass Recht und Fehde sich nicht ausschlossen, ist ebenfalls nichts Neues. Arbeiten über Widerstandsrecht und Gottesgnadentum oder das mittelalterliche Fehderecht haben eine gewisse Berühmtheit erlangt.<sup>3</sup> Nicht zu

---

\* Es handelt sich in weiten Teilen um eine Kurzfassung meines Vortrages „Das Recht des Eroberers im Mittelalter“, den ich am 5. Oktober 2016 auf der Herbsttagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte auf der Reichenau gehalten habe. Die von Hermann Kamp ausgerichtete Tagung hatte das Thema „Herrschaft über fremde Völker und Reiche. Formen, Ziele und Probleme der Eroberungspolitik im Mittelalter“. Mein besagter Vortrag wird in dem dazugehörigen Tagungsband erscheinen: Hermann Kamp (Hrsg.), Herrschaft über fremde Völker und Reiche. Formen, Ziele und Probleme der Eroberungspolitik im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 93), Ostfildern 2021, S. 63–91.

<sup>1</sup> Bernd Kannowski, Rechtsbegriffe im Mittelalter. Stand der Diskussion, in: Albrecht Cordes/Bernd Kannowski (Hrsg.), Rechtsbegriffe im Mittelalter, Frankfurt a.M. u.a. 2002, S. 1–27 (9–11).

<sup>2</sup> Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Bis 1250, Opladen 1999, S. 39–41; Heinrich Mitteis/Heinz Lieberich, Deutsche Rechtsgeschichte, München 1992, S. 39 f., 155; Adolf Laufs, Rechtsentwicklungen in Deutschland, Berlin/New York 1996, S. 25, 88, 93; S. auch Ekkehard Kaufmann, Art. „Fehde“, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 1. Aufl., Berlin 1971, Sp. 1083–1094, mit Nachweisen der älteren Literatur. Eine zusammenfassende Darstellung zur Frage des Widerstandsrechts ist zu finden bei Gerhard Dilcher, Art. „Widerstandsrecht“, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller (Hrsg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, 1. Aufl., Berlin 1998, Sp. 1351–1364.

<sup>3</sup> Klassisch Fritz Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, 2. Aufl., Darmstadt 1954 (Erstauflage: Leipzig 1914). Nach Franz Beyerle, Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang, Bd. 1: Sühne, Rache und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozeß der Volksrechte, Heidelberg 1915, S. 235–262, geht die herrschende Meinung (des Jahres 1915) dahin, „eine rechtliche